

# RS Vwgh 2005/5/31 2004/12/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2005

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

64/03 Landeslehrer

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

LDG 1984 §19 Abs4;

## Rechtssatz

Der mit der Versetzung der Beschwerdeführerin verbundene Nachteil im Lehrbetrieb der Hauptschule K - dass keine geprüfte Kunsterzieherin mehr verwendet wird - ist nicht geeignet, das dienstliche Interesse an der Beseitigung eines personellen Überhangs an dieser Schule im Wege der Versetzung eines Landeslehrers zu überwiegen.

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120198.X02

## Im RIS seit

30.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)